

## Lockdown-Umsatzersatz für Mischbetriebe (Handel/Gewerbe)

Betrachtungszeitraum: 3 Wochen vom 17.11. - 6.12.2020

Antragsfrist endet am 15.12.2020

**Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)**

4.4 Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem nach einer der Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5 ermittelten Umsatz für November 2019 (vergleichbarer Vorjahresumsatz), der gemäß Punkt 4.6 gegebenenfalls um Umsätze zu reduzieren ist, die Branchen zuzurechnen sind, die gemäß Punkt

3.1.3 nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen sind. 80 Prozent dieses Betrages stellen den nach diesen Richtlinien zu ersetzenden Lockdown-Umsatzausfall dar. Dabei sind die Höchstbeträge und die Mindesthöhe gemäß der Punkte 4.2 und 4.3 zu beachten.

4.5 Berechnung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes

4.5.1 Der als vergleichbarer Vorjahresumsatz heranzuziehende Umsatz des Antragstellers im November 2019 ist von der Finanzverwaltung anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden zu ermitteln:

- (a) der in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) November 2019 angegebene Umsatz; falls keine UVA für den Monat November 2019 abzugeben war, die Summe der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegebenen Umsätze dividiert durch drei;
- (b) die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze, sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;

- (c) die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- (d) die Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVA umfasst sind.

Für Antragsteller, die Umsätze im Sinne der §§ 23 oder 24 UStG 1994 erzielen oder die Teil einer Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 UStG 1994 sind, ist der vergleichbare Vorjahresumsatz ausschließlich gemäß Punkt lit. c zu ermitteln.

- 4.5.2 Handelt es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen, das im Fall der Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Punkt 4.5.1 lit. a erst im Verlauf des 4. Quartals 2019 und im Fall der Anwendung der Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5.1 lit. b und c erst im Verlauf des von der jeweiligen Jahreserklärung erfassten Zeitraums neu gegründet wurde, so ist ein aus den UVA für das 4. Quartal 2019 oder den Jahreserklärungen übernommener Umsatz oder Umsatzerlös immer nur durch die Anzahl der Monate ab der Gründung des Unternehmens zu dividieren. Der Monat, in dem die Neugründung erfolgte, ist dabei als erster Monat zu berücksichtigen.
- 4.5.3 Liegen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend Daten für die Berechnung gemäß Punkt 4.5.1 lit. a vor, so ist diese Berechnungsmethode für den vergleichbaren Vorjahresumsatz heranzuziehen. Liegen der Finanzverwaltung die notwendigen Daten nicht vor, so sind die Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5.1 lit. b oder c anzuwenden. Wenn für beide dieser Berechnungsmethoden zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend Daten vorliegen, ist die Berechnungsmethode heranzuziehen, die bei der Ermittlung des vergleichbaren Vorjahresumsatzes zum höheren Betrag führt. Liegen der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung weder für die Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5.1 lit. a, b oder c ausreichend Daten vor, ist die Berechnungsmethode gemäß Punkt 4.5.1 lit. d anzuwenden. Liegen für keine der Berechnungsmethoden gemäß Punkt 4.5.1 lit. a, b, c und d ausreichende Daten vor und wird der Lockdown-Umsatzersatz nicht nach Punkt 4.7 ermittelt, so ist der Lockdown-Umsatzersatz in der Mindesthöhe gemäß Punkt 4.2 zu gewähren.
- 4.6 Ist ein von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV im Sinne des Punkts 3.1.3 direkt betroffener Antragsteller im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit sowohl in einer Branche tätig, die im Sinne des Punkts 3.1.3 direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen ist, als auch in einer Branche, die im Sinne des Punkts 3.1.3 nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen ist, so hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen, welchen Anteil die der nicht betroffenen Branche zuzuordnenden Umsätze an seinem Gesamtumsatz ausmachen. Die Schätzung ist anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit auf die Verhältnisse, die für ihn im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 ohne die Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV gegeben wären, zu beziehen und ist der Finanzverwaltung gemäß Punkt 6.1.5 bei der Antragstellung bekanntzugeben. Die vom Antragsteller getätigten Angaben werden von der Finanzverwaltung übernommen und der Anteil an Umsätzen, der Branchen zuzurechnen ist, die gemäß Punkt 3.1.3 nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV betroffen sind, wird vom gemäß Punkt 4.5 ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz in Abzug gebracht. 80 Prozent des so ermittelten Betrages sind der zu gewährende Lockdown-Umsatzersatz; dabei sind jedoch die Höchstbeträge und die Mindesthöhe gemäß der Punkte 4.2 und 4.3 zu beachten.

- 4.7 Wenn es aufgrund mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten der Finanzverwaltung (beispielsweise einer falsch hinterlegten ÖNACE-Nr. oder nicht aussagekräftiger Daten aufgrund steuerlicher Sonderregime) bei der Ermittlung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes zu Ergebnissen kommt, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann von Seiten der COFAG noch vor der Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes mit den betroffenen Antragstellern in Kontakt getreten werden, um die der Berechnung zugrundeliegenden Daten zu korrigieren. Der berechnete Vorjahresumsatz und die berechnete Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird den betroffenen Antragstellern durch die COFAG mitgeteilt und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dieser Mitteilung haben die betroffenen Antragsteller die Möglichkeit durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Höhe des zu gewährenden Lockdown-Umsatzersatzes nachzuweisen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Nachweis, kann die COFAG den ermittelten Lockdown-Umsatzersatz anhand der bisherigen Berechnungen auszahlen.

In den Fällen, in denen betroffene Antragsteller nicht innerhalb der gestellten Frist von zwei Wochen entsprechende Nachweise übermittelt haben und in den Fällen, in denen sie nicht vor Auszahlung von der COFAG kontaktiert wurden, können betroffene Antragsteller auch noch nach Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes mit der COFAG in Kontakt treten, um durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise darzulegen, dass die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes zu korrigieren sind. Die Prüfung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die COFAG, bei Bedarf unter Einbindung der Finanzverwaltung. Auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung haben der Antragsteller oder der Antragseinbringer weitere für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen vorzulegen. Wird im Zuge dieser Prüfung festgestellt, dass eine Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Vorgaben dieser Richtlinien einen erheblich höheren Lockdown-Umsatzersatz ergibt als den ausgezahlten, so hat die COFAG die Differenz zum bereits ausgezahlten Lockdown-Umsatzersatz an den Antragsteller auszuzahlen.

---

## Abschrift der Eingabemaske von FinanzOnline

Allgemeine Daten

IBAN des Unternehmens

Name des Kontoinhabers (Unternehmen)

E-Mail Adresse für Rückfragen

Telefonnummer für Rückfragen

Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für das Unternehmen

---

Ich stimme Folgendem zu:

- Durch das Einbringen dieses Antrags über FinanzOnline stelle ich ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der von mir gelesenen Förderbedingungen der COFAG. Nimmt die COFAG meinen Antrag an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
- Die COFAG darf den Lockdown-Umsatzersatz im Rahmen dieses Fördervertrags nur in Einklang mit dieser Verordnung gewähren: Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in der jeweils geltenden Fassung (die „Richtlinien“). Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit mir als Antragstellerin bzw. Antragsteller zustande, indem die COFAG den Lockdown-Umsatzersatz auf das von mir im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

Ich bestätige für mein Unternehmen:

- Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzung der Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 der Richtlinien.
- Das Unternehmen (i) war ein von den in Punkt 3.1.3 (a) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der COVID-19SchuMAV direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig ist oder (ii) ist ein von den in Punkt 3.1.3 (b) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der COVID-19-NotMV direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Unternehmen operativ tätig ist.
- Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen und verpflichtet sich, im Betrachtungszeitraum für den der Lockdown-Umsatzausfall gewährt wird, gegenüber keinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Kündigung auszusprechen.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere verpflichten sich geöffnete Unternehmen (gem. § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV) nur Waren anzubieten, die ihrem jeweils typischen Warensortiment entsprechen.

Weiters bestätige ich:

- Ich erfülle die Verpflichtungen des Punkts 6.2 der Richtlinien.
  - Meine Angaben in diesem Antrag sind richtig und vollständig.
- 

Hier ist auszuwählen, in welchem Zeitraum Sie direkt betroffen sind:

*Hinweis: Wenn auf das Unternehmen beides zutrifft, bitte den 5 Wochen Lockdown auswählen*

O 5 Wochen Lockdown - 03. November bis 06. Dezember (Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten und Flugfelder, Seil- und Zahnradbahnen)

O 3 Wochen Lockdown - 17. November bis 06. Dezember (körpernahe Dienstleistungen und Einzelhandel)

---

Mein Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der 5 Wochen direkt betroffenen Branchen wie Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten oder Flugfelder, Seil- und Zahnradbahnen, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze ausschließlich in einer oder mehreren 5 Wochen direkt betroffenen Branchen erzielt (z.B. in der Branche 56.10-1 Restaurants und Gaststätten oder 56.21-0 Event-Caterer), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben. Innerhalb der direkt betroffenen Branche (zB Gaststätte mit Lieferservice) **muss keine Aufteilung durchgeführt werden.***

*Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen fallen 300.00 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zB 56.10-1 Restaurants und Gaststätten) und 100.000 Euro auf die nicht betroffene Branche (zB 47.22-0 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren). Dann sind **drei Viertel direkt betroffen** und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein **Prozentsatz von 75** anzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zB 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zB 96.04-1 Massagezentrum), so sind hier 90 Prozent und im nächsten Feld für den 3 Wochen Lockdown 10 Prozent einzutragen.*

Mein Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen der **körpernahen Dienstleistungen**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze ausschließlich in einer oder mehreren dieser 3 Wochen direkt betroffenen Branchen erzielt, (zB in 96.02-2 Kosmetiksalons und 96.02-3 Fußpflege), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zB 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zB 96.04-1 Massagezentrum), so sind hier 10 Prozent und im oberen Feld für den 5 Wochen Lockdown 90 Prozent einzutragen.*

---

Mein Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen des **Einzelhandels**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze ausschließlich in einer oder mehreren der 3 Wochen direkt betroffenen Branchen des Einzelhandels erzielt (zB in 437.51-0 Einzelhandel mit Textilien und 47.59-2 Einzelhandel mit Wohnmöbeln), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.*

*Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 40.000 auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zB 47.54-0 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten) und 10.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zB 95.22-0 Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten), dann ist hier **80 Prozent** einzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 20.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffenen Branche 96.02-2 Kosmetiksalon und 20.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche 47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen. Dann ist ein Prozentsatz von 50 hier einzutragen und ein Prozentsatz von 50 im oberen Feld für die körpernahen Dienstleistungen.*

---

Die folgenden Felder sind nur relevant, wenn das Unternehmen in einer oder mehreren der direkt betroffenen Branche des **Einzelhandels** Umsätze erzielt. Die Handelsumsätze werden mehrheitlich in der folgenden Kategorie erwirtschaftet:

- |   |   |
|---|---|
| Kategorie 20% - (zB Einzelhandel mit KFZ, Möbel oder Haushaltsgeräte        | 0 |
| Kategorie 40% - (zB Einzelhandel mit Metallwaren, Büchern oder Sportartikel | 0 |
| Kategorie 60% - (zB Einzelhandel mit Blumen, Schuhen oder Bekleidung)       | 0 |
- 

Ich bestätige, dass mein Unternehmen bisher sonstige zu berücksichtigende COVID-19 Zuwendungen erhalten hat in insgesamt Euro: .....

*Hinweis: Bitte geben Sie hier **ausschließlich** die Summe folgender bisher erhaltener COVID-19 Zuwendungen an:*

- Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, welche noch nicht zurückbezahlt wurden*
- Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfond.*
- Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.*

**Fixkostenzuschuss der Phase I und andere Covid-19-Kredithaftungen müssen Sie nicht berücksichtigen.**

---

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn mein Unternehmen ein Mittleres- oder Großes Unternehmen ist, welches am 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach der EU-Definition (Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) war.

*Hinweis: Mittlere- und Großunternehmen nach der EU-Definition sind jene mit mehr als 49 Vollzeitbeschäftigten und 10 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz oder mehr. In diesem Fall ist die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mit den Höchstbeträgen der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnungen beschränkt.*

---

Ich stimme für das Unternehmen der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu, außerdem stimme ich zu, dass meine Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren der Finanzverwaltung für das Gewähren des Lockdown-Umsatzersatzes verwertet und weitergeleitet werden dürfen (§48 Abs 4 lit. c BAO).